



An den Grossen Rat

23.5608.02

ED/P235608

Basel, 20. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2023

Interpellation Nr. 150 Joël Thüring betreffend mutmasslich antisemitische Vorfälle an der Universität, der FHNW, an Schulen und vom Kanton mitfinanzierten Institutionen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Dezember 2023)

«Im Zusammenhang mit dem schrecklichen Angriff der terroristischen Hamas auf Israel sind in den vergangenen Wochen einseitig anti-israelische, wenn nicht gar antisemitische, Botschaften in staatlichen Institutionen wie der Universität, der Fachhochschule Nordwestschweiz, den baselstädtischen Volksschulen und vom Kanton mitfinanzierten Institutionen publik geworden.

Fachhochschule – Hochschule für Gestaltung

Vergangene Woche brachten Unbekannte an der Hochschule für Gestaltung ein Plakat mit der Aufschrift „Genozid ist kein Konflikt und staatliche Gewalt keine Lösung“ an der Fassade des Ateliergebäudes auf dem Dreispitz an. Dieser Slogan ist, gemäss einem Stiftungsrat der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, „implizit antisemitisch“, weil er durch den grossen Interpretationsspielraum antijüdische Bilder entstehen lasse und ein „Monster kreierte“. Die FHNW liess das Transparent gleichentags entfernen.

Universität Basel

An der Universität Basel behauptete ein Dozent, dass Israel Wildschweine im Westjordanland als Waffe einsetze, um damit Palästinensern zu schaden. Eine unbewiesene Behauptung. Die UniLeitung hat die Phil.-Hist. Fakultät, die für den Fachbereich zuständig ist, aufgefordert, die beschriebene Forschungsarbeit des Dozenten auf wissenschaftliche Standards zu überprüfen und die anderen Vorwürfe zu untersuchen. Auf der offiziellen Webseite des Studiengangs „Urban Studies“ war zudem kurz nach dem Terrorangriff der Hamas ein Solidaritätsschreiben an das palästinensische Volk aufgeschaltet, das Israel die alleinige Schuld für die Gewalteskalation gab.

Schulen

In einem Interview im SRF-Regionaljournal Basel gab Regierungsrat Cramer Auskunft, dass es an Basler Schulen in den letzten Wochen zu konkret zwölf antisemitischen Vorfällen gekommen sei.

Kunstverein/Kunsthalle

Nachdem publik wurde, dass der designierte Direktor Mohamed Almusibli zwei einseitig antiisraelische Aufrufe unterzeichnet hat, sind in den vergangenen Tagen weitere Dinge an die Öffentlichkeit geraten. So hat auch ein Mitglied der Findungskommission, welche den Direktor ausgewählt hat, einen einseitig antiisraelischen Aufruf unterzeichnet, in welchem von einem Genozid der Israelis an Palästinensern gesprochen wird – ein gängiges Narrativ von israelfeindlich gesinnten Personen. Ebenfalls bekannt ist, dass ein Mitglied der Stiftung des Kunstvereins auf ihrem Instagram-Kanal einseitig antiisraelische Posts (mit Fakenews) teilt und ebenfalls Israel einen Genozid unterstellt.

Als probates und wirkungsvolles Mittel gegen konstanten Antisemitismus könnte, zumindest bei ausländischen Bürgern mit einem Aufenthaltstitel eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Eine solche ist dann notwendig, wenn Personen die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, nicht respektieren. Antisemitische Vorfälle können unter diesem Begriff subsummiert werden. Die Nichteinhaltung einer Integrationsvereinbarung können gemäss §5 Abs. 3 des Integrationsgesetzes bei der Erteilung, der Verlängerung oder beim Widerruf der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung berücksichtigt werden.

Ich ersuche den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

Zur Universität:

1. Wieso hat die Philosophisch-Historische Fakultät eine solche Forschungsarbeit zugelassen und diese mutmasslich antisemitische Forschung nicht umgehend unterbunden?
2. War der Universitätsleitung diese Arbeit bekannt?
3. Sind weitere antisemitische oder einseitig anti-israelische Vorfälle im Fachbereich „Urban Studies“, an der Phil.-Hist. Fakultät oder anderen Bereichen der Universität bekannt?
4. Wie will die Universität sicherstellen, dass künftig an sämtlichen Fakultäten keine einseitig anti-israelischen oder antisemitischen Studien, Verlautbarungen und generell Vorfälle sich ihren Weg bahnen?
5. Beabsichtigt die Universität nach Vorliegen sämtlicher Erkenntnisse ggf. Strafanzeige gegen besagte Urheberschaft der einzelnen Vorfälle einzureichen?

Zur Fachhochschule:

6. Welche Massnahmen werden seitens FHNW-Leitung ergriffen, um antisemitische und einseitig anti-israelische Aktionen zu verhindern?
7. Wie stellt die FHNW sicher, dass an ihrer Hochschule in keinem Bereich einseitig anti-israelische oder antisemitische Studien, Verlautbarungen und generell Vorfälle sich ihren Weg bahnen?
8. Hat die FHNW-Leitung angesichts des aufgehängten Plakats, welches als antisemitisch eingestuft wird, Strafanzeige gestellt? Falls nein, weshalb nicht?

Zu den Schulen:

9. Geht der Regierungsrat mit dem Interpellanten überein, dass neben dem Aufklärungsunterricht an den Schulen und der damit verbundenen Sensibilität für Inhalte auf Sozialen Medien auch die Eltern nicht nur informiert, sondern auch in die Verantwortung genommen werden müssen?
10. Werden aufgrund der Vorfälle Strafanzeigen eingereicht? Falls nein, weshalb nicht?
11. Welche weiteren Behörden werden über die Vorfälle informiert?
12. Werden aufgrund der o.g. Erwägungen hinsichtlich der Integration (Einhaltung Schweizerische Rechtsordnung, Respekt unserer Grundwerte etc.) in gravierenden Fällen nun Integrationsvereinbarungen mit Eltern angestrebt, um der Ernsthaftigkeit der Vorfälle ausreichend Gewicht zu verleihen? Falls nein, weshalb nicht oder werden stattdessen andere Massnahmen ergriffen?

Zum Kunstverein/Kunsthalle:

13. War dem Regierungsrat bekannt, dass ein Mitglied der Findungskommission einseitige und v.a. einseitig anti-israelische Aufrufe unterzeichnet hat und ein Mitglied der Stiftung des Kunstvereins einseitige und v.a. einseitig anti-israelische Aufrufe auf den Sozialen Medien teilt?
14. Falls nein: Wie beurteilt er diese Situation und ist er der Ansicht, dass dies unstatthaft ist?
15. Falls ja: Ist angesichts des bereits entstandenen Reputationsschadens für die Kunsthalle und dem doch sehr beachtlichen Aufruf des Regierungspräsidenten in einem Baz-Gastbeitrag gegen Antisemitismus, das Mitglied des Stiftungsrates dieser Institution noch tragbar?
16. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass es zu keinen weiteren einseitig anti-israelischen Aufrufen, Briefen und Posts von Vertretern der genannten Institution kommt?

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Einleitung

Generell gilt es festzuhalten, dass der Regierungsrat Diskriminierung unter keinen Umständen duldet, weder an den Schulen, der Universität, den durch Staatsbeiträgen unterstützten Institutionen oder ganz allgemein. Dies gilt auch für jegliche Fälle von Antisemitismus. Jüdische Personen müssen im Kanton Basel-Stadt ohne Angst vor Diskriminierung oder Übergriffen leben können. Der Regierungsrat verurteilt zudem den schrecklichen Terroranschlag vom 7. Oktober in aller Schärfe.

Der Regierungsrat nimmt gegenüber den vom Interpellanten erwähnten Institutionen unterschiedliche Rollen ein. Teilweise ist er weisungsbefugte Behörde (Schulen), tritt in einer koordinierenden Rolle als Träger auf (Universität Basel, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW) oder als finanzieller Träger in Form von Staatsbeiträgen (Kunstverein). Entsprechend unterschiedlich sind denn auch die Formen Einflussnahme auf die operativen Tätigkeiten der Institutionen.

Zu den einzelnen Fragen

Zur Universität:

1. *Wieso hat die Philosophisch-Historische Fakultät eine solche Forschungsarbeit zugelassen und diese mutmasslich antisemitische Forschung nicht umgehend unterbunden?*

Die zuständige Philosophisch-Historische Fakultät hat eine formelle Überprüfung der Situation eingeleitet. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse können keine Aussagen zu einem möglichen antisemitischen Gehalt der in Frage stehenden Forschungsarbeit gemacht werden.

2. *War der Universitätsleitung diese Arbeit bekannt?*

Nein, diese Arbeit war der Universitätsleitung nicht bekannt. An der Universität Basel sind rund 3'000 Doktorierende eingeschrieben und somit 3'000 Promotionsarbeiten im Gange.

3. *Sind weitere antisemitische oder einseitig anti-israelische Vorfälle im Fachbereich „Urban Studies“, an der Phil.-Hist. Fakultät oder anderen Bereichen der Universität bekannt?*

Der Universität sind nur die Vorfälle von mutmasslichem Fehlverhalten bekannt, über die in den Medien berichtet wurde. Diese werden nun überprüft.

4. *Wie will die Universität sicherstellen, dass künftig an sämtlichen Fakultäten keine einseitig anti-israelischen oder antisemitischen Studien, Verlautbarungen und generell Vorfälle sich ihren Weg bahnen?*

Die Universität Basel bekennt sich in ihrem Leitbild zu einer Kultur des Dialogs, der Wertschätzung, des Respekts und der Toleranz. Sie verfügt über einen entsprechenden Code of Conduct, der den Angehörigen der Universität durch verschiedene Massnahmen wie z.B. Informationskampagnen bekannt und zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus hält sich die Universität natürlich an die geltenden Rechtsnormen auf nationaler und internationaler Ebene.

Ob zusätzlich dazu weitere Massnahmen notwendig sind, um allfällige zukünftige anti-israelische oder antisemitische Vorfälle zu verhindern, werden die Ergebnisse der laufenden Überprüfung zeigen.

5. *Beabsichtigt die Universität nach Vorliegen sämtlicher Erkenntnisse ggf. Strafanzeige gegen besagte Urheberchaft der einzelnen Vorfälle einzureichen?*

Die Universität ist bestrebt, allfälliges Fehlverhalten oder Konflikte im direkten Dialog mit den betroffenen Einheiten und Personen zu klären, bevor sie Strafanzeige gegen ihre Angehörigen erstattet. Ob und in welcher Form der Rechtsweg trotzdem bestritten werden muss, kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der laufenden Überprüfung beantwortet werden.

Zur Fachhochschule:

6. *Welche Massnahmen werden seitens FHNW-Leitung ergriffen, um antisemitische und einseitig anti-israelische Aktionen zu verhindern?*

Die FHNW steht für einen direkten, reflektierten Austausch mit den Studierenden, den Mitarbeitenden, der Wissenschaft, der Praxis und der Gesellschaft. Es gehört zu den Aufgaben einer Hochschule, aktuelle Themen und Konflikte in geeigneten Formaten und Gefässen aufzunehmen und einzuordnen (beispielsweise in Vortragsreihen). Solche Veranstaltungen können von Mitarbeitenden und/oder Studierenden initiiert oder organisiert werden. Für propagandistische und gewaltverherrlichende Aktivitäten bietet die FHNW keinen Raum. Veranstaltungen, bei denen Gewalt legitimiert, verherrlicht oder gar dazu aufgerufen wird, werden nicht bewilligt.

Am 24. Oktober 2023 hat das Direktionspräsidium eine entsprechende Anweisung mit einer Sprachregelung an die Direktorinnen und Direktoren der Hochschulen der FHNW versandt.

7. *Wie stellt die FHNW sicher, dass an ihrer Hochschule in keinem Bereich einseitig anti-israelische oder antisemitische Studien, Verlautbarungen und generell Vorfälle sich ihren Weg bahnen?*

Die FHNW kann ihren Studierenden und Mitarbeitenden keine Vorschriften bezüglich deren persönlicher Haltung zum Nahostkonflikt machen, es gilt grundsätzlich die Meinungsäusserungsfreiheit. Sobald eine Haltung oder das Dulden einer Haltung von Angehörigen der FHNW als institutionelle Haltung der FHNW verstanden werden kann und diese Haltung Gewalt verherrlicht, legitimiert oder dazu aufruft oder die persönliche Integrität von Personen oder rechtliche Regeln verletzt werden, untersagt die Hochschulleitung entsprechende Aktivitäten. Die erwähnten Plakate an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel der FHNW (HGK FHNW) wurden deshalb entfernt.

8. *Hat die FHNW-Leitung angesichts des aufgehängten Plakats, welches als antisemitisch eingestuft wird, Strafanzeige gestellt? Falls nein, weshalb nicht?*

Die FHNW ist bestrebt, Konflikte primär im Dialog und nicht auf dem Rechtsweg zu lösen. Ziel der FHNW ist es, die Studierenden über die Regeln (s. Ziff. 6) zu informieren und sie zu sensibilisieren, was Regelverletzungen auslösen können. Strafanzeigen sind dabei nur als Ultima Ratio anzuwenden.

Zu den Schulen:

Seit dem 7. Oktober 2023 sind beim Erziehungsdepartement 14 Meldungen von antisemitischen Vorfällen an Schulen eingegangen (Stand vom 11. Dezember 2023). Die Schulleitungen sind auf die Problematik sensibilisiert und die Haltung des Erziehungsdepartements ist klar: Es werden keine Diskriminierungen an den Schulen geduldet. Die Volksschulleitung hat alle Schulleitungen bei Schulbeginn nach den Herbstferien mit einem Schreiben noch einmal an diese Haltung erinnert und aufgefordert sämtliche Fälle zu melden. Die einzelnen Fälle werden vor Ort an den Schulen stufengerecht, unter Einbezug aller betroffenen Personen und bei Bedarf auch mit Hilfe externer Fachpersonen aufgearbeitet.

Zu den Fragen:

9. *Geht der Regierungsrat mit dem Interpellanten überein, dass neben dem Aufklärungsunterricht an den Schulen und der damit verbundenen Sensibilität für Inhalte auf Sozialen Medien auch die Eltern nicht nur informiert, sondern auch in die Verantwortung genommen werden müssen?*

Ja, der Regierungsrat teilt diese Ansicht. Die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich für die Schulen die wichtigsten Kooperationspartner. Die Pflichten der Erziehungsberechtigten sind im Schulgesetz (SchulG) geregelt (§ 91 SchulG). Dazu gehört ganz allgemein die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule in Bildung und Erziehung. Im Einzelnen haben die Erziehungsberechtigten unter anderem ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule anzuweisen.

Bei wiederholter Verletzung der elterlichen Pflichten kann der Vorsteher des Erziehungsdepartements eine Ordnungsbusse von bis zu 1000 Franken aussprechen (§ 91 Abs. 9 SchulG). Diese Busse hat nicht nur repressive Zwecksetzung, sondern hat auch disziplinarischen Charakter und soll die Erziehungsberechtigten zur Kooperation anhalten.

Subsidiär stehen sowohl den Schulen als auch den Erziehungsberechtigten staatliche Dienste (u.a. Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugenddienst) und private Stellen zur Verfügung, um sie bei der Aufgabenerfüllung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

10. *Werden aufgrund der Vorfälle Strafanzeigen eingereicht? Falls nein, weshalb nicht?*

Nein, bisher wurden durch das Erziehungsdepartement keine Anzeigen erstattet. Eine Anzeigepflicht von Behördenmitgliedern oder Bediensteten des Kantons besteht nur dann, wenn sie Kenntnis von Verbrechen und Vergehen haben, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, d.h. bei Offizialdelikten. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Offizialdelikt verübt worden ist. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines strafbaren Verhaltens genügt nicht. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt. Ein Anzeigerecht besteht aber immer.

Die dem Erziehungsdepartement bekannten Fälle betreffen vor allem verbale Übergriffe. Dabei kommen als Straftatbestände insbesondere Ehrverletzungsdelikte oder eine Verletzung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung (Art. 216^{bis} StGB) infrage. Bei den Ersteren handelt es sich in der Regel um Antragsdelikte, bei der Letzteren um ein Offizialdelikt.

Nach Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft. Tathandlungen gelten als öffentlich, wenn sie an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet sind bzw. von diesem wahrgenommen werden können. Zudem muss die fragliche Aussage eine gewisse Schwere erreichen, um strafbar zu sein, d.h., sie muss eine Person oder Personengruppe in ihrer Menschenwürde herabsetzen. Schliesslich muss subjektiv aus rassendiskriminierenden Beweggründen gehandelt werden. Diese Tatbestandsmerkmale, insbesondere dasjenige der Öffentlichkeit, sind bei diskriminierenden Äusserungen im Rahmen der Schule oder in einem ausschliesslich von Schülerinnen und Schülern eingerichteten und genutzten Chat, in der Regel nicht gegeben.

Auch wenn rassendiskriminierende Äusserungen keine strafrechtlichen Konsequenzen haben, können sie, wenn sie im Schulkontext erfolgen bzw. wahrgenommen werden, disziplinarrechtliche Folgen haben. Schülerinnen und Schüler haben nämlich unter anderem die Pflicht, sich in die Schulgemeinschaft zu integrieren und die anderen Mitglieder zu respektieren. Bei der Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten sind angemessene disziplinarische Massnahmen zu ergreifen, wie

etwa eine schriftliche Ermahnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, das vorübergehende Einziehen des Handys, ein Arbeitseinsatz für die Schule oder eine gemeinnützige Arbeitsleistung.

11. *Welche weiteren Behörden werden über die Vorfälle informiert?*

Das Erziehungsdepartement war im Zusammenhang mit Demonstrationen und Informationsaktionen in der Innenstadt und der Nähe zu Schulen im Kontakt mit der Kantonspolizei. In Bezug auf die Vorfälle an Schulen besteht zudem ein Austausch mit der Abteilung Gleichstellung und Diversität des Präsidialdepartements.

Generell gilt es anzumerken, dass sich aus dem kantonalen Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) kein Auftrag für die Schulen, das Migrationsamt Basel-Stadt zu informieren ergibt. Es besteht aber ein freiwilliges Angebot seitens des Migrationsamtes: Die betroffene Schule kann dem Migrationsamt Personen ausländischer Nationalität melden, welche die Schullaufbahn ihrer Kinder nicht unterstützen können. Dies kann z.B. der Fall sein, weil sie sich wegen unzureichender Sprachkenntnisse mit der Schule nicht verständigen können. Auch verhaltensauffällige Kinder, die Anzeichen fehlender oder mangelnder Motivation zur Integration aufweisen, können dem Migrationsamt gemeldet werden.

12. *Werden aufgrund der o.g. Erwägungen hinsichtlich der Integration (Einhaltung Schweizerische Rechtsordnung, Respekt unserer Grundwerte etc.) in gravierenden Fällen nun Integrationsvereinbarungen mit Eltern angestrebt, um der Ernsthaftigkeit der Vorfälle ausreichend Gewicht zu verleihen? Falls nein, weshalb nicht oder werden stattdessen andere Massnahmen ergriffen?*

Grundsätzlich gilt es anzumerken, dass Antisemitismus kein auf Personen mit Migrationshintergrund beschränktes Phänomen ist, sondern die gesamte Gesellschaft betrifft. Dies trifft auch auf die gemeldeten Vorfälle an den Schulen zu.

Wenn das Migrationsamt entsprechende Meldungen über Integrationsdefizite erhält, prüft es mögliche ausländerrechtliche Massnahmen. Eine Integrationsvereinbarung ist prinzipiell möglich bei Personen aus sogenannten Drittstaaten, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder vorläufig aufgenommen wurden. Bei Personen, die im Familiennachzug zu Schweizer Bürgerinnen oder Bürgern zugelassen wurden, über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder EU/EFTA-Bürgerinnen bzw. Bürger sind, kommt eine Integrationsvereinbarung nicht in Frage, da die entsprechenden Bewilligungen nicht mit Bedingungen verknüpft werden dürfen. Hier sind Integrationsempfehlungen möglich, die allerdings nicht verbindlich sind.

Damit Eltern mit Blick auf das Verhalten ihres Kindes eine mangelhafte Integration vorgehalten werden kann, muss bei ihnen eine gefestigte Grundhaltung bzw. ein Weltbild feststellbar sein, das den Werten der Bundesverfassung zuwiderläuft. Dies kann erst bejaht werden, wenn das Kind wiederholt auffällig geworden ist bzw. die Eltern selbst – z.B. bei einem Elterngespräch – eine entsprechende Haltung an den Tag gelegt haben.

Zum Kunstverein/Kunsthalle:

Die Findungskommission des Basler Kunstvereins, um die Nachfolge der amtierenden Direktorin Elen Filipovic zu bestimmen, bestand aus sieben Mitgliedern. Fünf davon waren Mitglieder des Vorstands des Kunstvereins. Zusätzlich waren eine externe Expertin und ein externer Experte in der Findungskommission vertreten. Die Findungskommission hat eine Empfehlung für die Neubesetzung der Direktion der Kunsthalle Basel zuhanden des Vorstands des Basler Kunstvereins gemacht, der diesem Vorschlag einstimmig gefolgt ist.

Zu den Fragen:

13. *War dem Regierungsrat bekannt, dass ein Mitglied der Findungskommission einseitige und v.a. einseitig anti-israelische Aufrufe unterzeichnet hat und ein Mitglied der Stiftung des Kunstvereins einseitige und v.a. einseitig anti-israelische Aufrufe auf den Sozialen Medien teilt?*

Nein.

Der Basler Kunstverein ist ein Verein mit einem von seiner Mitgliederversammlung gewählten Vorstand und keine Stiftung.

14. *Falls nein: Wie beurteilt er diese Situation und ist er der Ansicht, dass dies unstatthaft ist?*

Die Bestellung einer Findungskommission für die Nachbesetzung einer Leitungsfunktion in einem privaten Verein, welcher mit Staatsbeiträgen gefördert wird, liegt nicht in der Verantwortung des Regierungsrats. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Vorstand des Basler Kunstvereins die Mitglieder der Findungskommission mit grosser Sorgfalt und aufgrund ihrer Fachkompetenz und internationalen Vernetzung bestellt hat.

Wie der Basler Kunstverein in der Stellungnahme vom 16. November 2023 kommuniziert hat, waren persönliche politische Meinungen nicht Teil der Diskussion im Rahmen des Findungsprozesses; im Vordergrund standen die Qualifikation, das kuratorische Konzept und die künstlerische Qualität des Programms. Sowohl der Basler Kunstverein als auch Mohamed Almusibli distanzieren sich entschieden von den umstrittenen Passagen in offenen Briefen. Dies ist für den Regierungsrat entscheidend.

Die persönliche private Meinungsäusserung von einzelnen in den Findungsprozess involvierten Personen oder Mitgliedern des Vorstands, welche durch die Mitgliederversammlung des Basler Kunstvereins gewählt werden, möchte der Regierungsrat nicht kommentieren.

15. *Falls ja: Ist angesichts des bereits entstandenen Reputationsschadens für die Kunsthalle und dem doch sehr beachtlichen Aufruf des Regierungspräsidenten in einem Baz-Gastbeitrag gegen Antisemitismus, das Mitglied des Stiftungsrates dieser Institution noch tragbar?*

Siehe Antworten zu 13 und 14.

16. *Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass es zu keinen weiteren einseitig anti-israelischen Aufrufen, Briefen und Posts von Vertretern der genannten Institution kommt?*

Sowohl der Basler Kunstverein als auch der künftige Direktor Mohamed Almusibli haben jeglichen Verdacht von Antisemitismus klar ausgeräumt und wenden sich entschieden gegen jede Form von Antisemitismus. Sie verurteilen den Terror, den die Hamas gegen Israel entfesselt hat, und das von der Hamas verursachte Massaker.

Der Basler Kunstverein ist ein Verein mit rund 2'000 Mitgliedern mit unterschiedlichen politischen Meinungen. Dem Basler Kunstverein als Institution steht es fern, sich politisch zu äussern. Der Vorstand des Vereins äussert sich nicht zu politischen Geschehnissen und vertritt diesbezüglich keine Meinung. Jedoch fallen private Äusserungen von einzelnen, mit der Institution verbundenen Personen unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit und werden vom Vorstand nicht kontrolliert.

Organisatorische Regelungen zur Abgrenzung von privater Meinungsäusserung und Repräsentation der Institution nach aussen liegen in der Verantwortung der Institution. Der Regierungsrat er-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

wartet allerdings, dass mit Staatsbeiträgen geförderte Institutionen ihre Mitarbeitenden und insbesondere die Mitglieder ihrer Steuerungsgremien dafür sensibilisieren, dass ihre privaten Meinungs-
äusserungen als institutionelle Äusserungen missverstanden werden können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin